



Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2017

der

Gemeinde Zernien

Prüfer:
Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	4
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	4
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Ergebnisrechnung	5
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	5
3.2.2	Haushaltsüberschreitungen/Budgets	6
3.2.3	Teil-Ergebnisrechnungen	6
3.3	Finanzrechnung	6
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	6
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	8
3.4	Bilanz	8
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	11
3.4.4	Bewertung der Bilanz	11
3.5	Anhang	11
3.6	Anlagen zum Anhang	12
3.6.1	Rechenschaftsbericht	12
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	12
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	12
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	13
4.1	Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	13
4.2	Zahlung von geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	13
4.3	Anordnung von Zahlungen	14
4.4	Wertberichtigung von Forderungen	14
4.5	Versicherungsleistungen	14
4.6	Geldtransitkonto	14

4.7	Barzahlungen	15
4.8	Auftragsvergaben	15
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	16
6	Schlussbemerkung	16

Abkürzungen

KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12 2017
 Gesamt - Ergebnisrechnung (GER) 2017
 Gesamt - Finanzrechnung (GFR) 2017

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Heinz Schulz das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich über die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016. Über diese Jahresabschlüsse hat der Rat am 29.05.2018 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen wurde am 05.06.2018 öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lagen die Jahresabschlüsse vom 06.06. – 14.06.2018 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung der um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva – Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2016 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2017 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 23.02.2017 beschlossen. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs.

1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits der Ratsbeschluss verspätet gefasst wurde. Der Landkreis Lüchow - Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte die Haushaltssatzung am 28.02.2017. Der gem. § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt gegeben. Der Finanzhaushalt wies hingegen ein Defizit in Höhe von 4.500 € aus.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 56 KomHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 128 NKomVG / § 57 KomHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gem. §129 Abs. 1 S. 1 NKomVG wurde nicht eingehalten. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 am 14.11.2017 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses näher eingegangen.

Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält die periodengerecht im Haushaltsjahr 2017 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entspricht der in § 52 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 KomHKVO. Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersicht wird die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	1.247.300,00 €	1.175.713,32 €	-71.586,68 €
Ordentliche Aufwendungen	1.247.300,00 €	1.210.609,11 €	36.690,89 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	-34.895,79 €	-34.895,79 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	7.564,94 €	7.564,94 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	7.564,94 €	7.564,94 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	0,00 €	-27.330,85 €	-27.330,85 €

Im Vorjahr gebildete Haushaltsreste für Aufwendungen standen nicht zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2017 schließt das Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von 27.330,85 € ab.

Im Vergleich zur Haushaltsplanung ist damit eine Verschlechterung um 27.330,85 € eingetreten.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei ca. 97 %, d.h., die ordentlichen Aufwendungen konnten weitestgehend durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Die zum Teil erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Rechenschaftsbericht und im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden. Auf eine weitere Darstellung der das Jahresergebnis jeweils begründenden Abweichungen wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

3.2.2 Haushaltsüberschreitungen/Budgets

Gemäß § 19 Absatz 1 KomHKVO sind kraft Gesetzes die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, so dass Einsparungen in einer Aufwandsposition zu Mehraufwendungen bei einem anderen Aufwandskonto des Budgets berechtigen. Der Haushaltsplan der Gemeinde umfasste sechs Budgets (Fachbereichsebene) mit Haushaltsansätzen. Im Budget „0 Verwaltungsvorstand“ waren Haushaltsüberschreitungen festzustellen, die nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden konnten. Da die Überschreitung von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 der Haushaltssatzung war, konnte der Bürgermeister über diese Mehraufwendungen beschließen.

3.2.3 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Alle Teilergebnisrechnungen ergaben im Ergebnis die in der Gesamtergebnisrechnung angegebenen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie das daraus insgesamt resultierende ordentliche und außerordentliche Gesamtergebnis.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen. Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 53 Abs. 2 KomHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zum kommunalen Haushaltsrecht (RdErl. d. MI vom 24.04.2017) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 KomHKVO.

Die Finanzrechnung der Gemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	1.148.800,00 €	1.152.499,31 €	3.699,31 €
Auszahlungen	1.132.500,00 €	1.089.429,39 €	43.070,61 €
Saldo	16.300,00 €	63.069,92 €	46.769,92 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	5.500,00 €	86.006,89 €	80.506,89 €
Auszahlungen	0,00 €	525,88 €	-525,88 €
Saldo	5.500,00 €	85.481,01 €	79.981,01 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	21.800,00 €	148.550,93 €	126.750,93 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	26.300,00 €	30.157,31 €	-3.857,31 €
Saldo	-26.300,00 €	-30.157,31 €	-3.857,31 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		118.393,62 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		4.778,67 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		0,00 €	
Saldo		123.172,29 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		-122.941,55 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		230,74 €	

Aus dem Vorjahr standen Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 51.926,82 € zur Verfügung; nach 2018 wurde ein Betrag in Höhe von 51.400,94 € als Haushaltsrest für Investitionen übertragen.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 63.069,92 €.

Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Zu den Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit wird auf den Anhang bzw. den Rechenschaftsbericht der Gemeinde verwiesen.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. –rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Kreditaufnahmen wurde nicht getätigt. Die Auszahlungen für Kredite in Höhe von 30.157,31 € überschreiten den Ansatz von 26.300,00 € um 3.857,31 €.

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen. Die Gesamtsumme von 230,74 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2017.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 KomHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert. Sie sind grundsätzlich vergleichbar mit dem Ist-Ergebnis der Unterabschnitte des früheren Verwaltungshaushalts.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 4.761.505,92 € (Vorjahreswert: 4.918.664,38 €). Die Schlussbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden, soweit unter Ziffer 4 keine Einschränkungen bestehen.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2016	Schlussbilanz 31.12.2017	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	185.009,75 €	182.670,31 €	-2.339,44 €
2. Sachvermögen	4.678.330,29 €	4.527.208,03 €	-151.122,26 €
3. Finanzvermögen	54.707,64 €	50.709,83 €	-3.997,81 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	230,74 €	230,74 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	616,70 €	687,01 €	70,31 €
Gesamt	4.918.664,38 €	4.761.505,92 €	-157.158,46 €

Die Aktivseite wird weitestgehend vom Sachvermögen (ca. 95%) geprägt. Die Bilanzsumme reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 157.158,46 € (ca. 3 %).

Im Einzelnen (zu den Zu- und Abgängen wird auf die Dokumentation bzw. den Rechenschaftsbericht der Gemeinde verwiesen):

Immaterielles Vermögen:

Hier werden Investitionszuweisungen an Dritte ausgewiesen. Überwiegend handelt es sich hierbei um eine Investitionszuweisung über 100.000 € für den Kauf eines Grundstücks aus dem Jahre 2012 (siehe Tz. 4.1).

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen.

Finanzvermögen:

Das Finanzvermögen setzt sich aus öffentlich-rechtlichen Forderungen und aus sonstigen privatrechtlichen Forderungen zusammen.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden die Geldbestände zum 31.12.2017 in Höhe von 230,74 € aufgeführt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 55 KomHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 687,01 € gebildet.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2016	Schlussbilanz 31.12.2017	Veränderung
1. Nettoposition, davon	3.755.013,27 €	3.702.594,49 €	-52.418,78 €
1.1 Basis-Reinvermögen, davon	2.092.918,35 €	2.092.918,35 €	0,00 €
1.1.1 Reinvermögen	2.092.918,35 €	2.092.918,35 €	0,00 €
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	211.257,55 €	73.981,43 €	-137.276,12 €
1.3 Jahresergebnis	-137.276,12 €	-27.330,85 €	109.945,27 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Jahresergebnis (Hhj.)	-137.276,12 €	-27.330,85 €	109.945,27 €
1.4 Sonderposten	1.588.113,49 €	1.563.025,56 €	-25.087,93 €
2. Schulden	1.151.863,81 €	1.048.398,65 €	-103.465,16 €
3. Rückstellungen	11.300,00 €	10.200,00 €	-1.100,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	487,30 €	312,78 €	-174,52 €
Gesamt	4.918.664,38 €	4.761.505,92 €	-157.158,46 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt bei ca. 78 %, der Anteil der Schulden bei ca. 22%. Damit hat sich der Anteil der Schulden gegenüber dem Vorjahr verringert. Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses reduzierte sich durch das negative Ergebnis 2016 auf 73.9871,43 €. Diese Rücklage wird dazu dienen, den Fehlbetrag 2017 zu decken.

Sonderposten

Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse, Spenden und Beiträge für abnutzbare Vermögensgegenstände werden entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 44 Abs. 5 KomHKVO). Zu den einzelnen Änderungen wird auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde verwiesen.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2017 die Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von 986.461,34 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 8.374,91 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 53.562,40 € ausgewiesen.

Rückstellungen

Es wurden neue Rückstellung in Höhe von 3.200,00 € gebildet und Rückstellungen in Höhe von 3.721,00 € in Anspruch genommen (siehe auch Erläuterungen in der Dokumentation der Gemeinde, Seite 12); zudem wurden Rückstellungen in Höhe von 579,00 € herabgesetzt, so dass die Rückstellungen sich bilanziell auf 10.200,00 € reduzierten.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2017 in Höhe von 312,78 € gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 55 KomHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 51.400,94 € nach 2018 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt, die Reste werden im Anhang aufgelistet.

Zudem werden gestundete Beträge in Höhe von 8.750,00 € unter der Bilanz aufgeführt.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Zernien ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition.

Die Vermögenslage ist geordnet. Durch den erneuten Fehlbetrag 2017 werden sich die Rücklagen allerdings weiter reduzieren. Liquiditätskredite konnten hingegen abgebaut werden.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 56 KomHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des

Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach § 128 Abs. 3 NKomVG eine Dokumentation und ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 128 Abs. 3 Ziffer 1 NKomVG und § 57 Abs. 1 KomHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben. Er soll weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Jahresabschlüsse und der Darstellung von finanzwirtschaftlichen Chancen und Risiken.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 57 Abs. 2 bis 5 KomHKVO näher erläutert. Die vier Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 15 - 18 des Ausführungserlasses zum kommunalen Haushaltsrecht).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2017 einen Bestand von 4.709.878,34 € aus.

Neben dem immateriellen Vermögen in Höhe von 182.670,31 € wird das Sachvermögen in Höhe von 4.527.208,03 € nachgewiesen.

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2017 Gesamtforderungen in Höhe von 50.709,83 € aus. Der Gesamtbetrag der Forderungen ist innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungssumme der Forderungsübersicht entspricht den Angaben in der Bilanz.

Rückstellungsübersicht

In der Rückstellungsübersicht werden zum 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 10.200,00 € ausgewiesen.

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2017 mit 1.048.398,65€.

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten für Aufwendungen und Haushaltsresten für Investitionen. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres. Wie im Rechenschaftsbericht dargestellt, hat die Gemeinde Zernien insgesamt Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 51.400,94 € gebildet und nach 2018 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt und die Reste werden im Rechenschaftsbericht aufgelistet.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen

In den Prüfungen des Jahresabschlusses 2012 und 2013 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Zernien im Haushaltsjahr 2012 in den Aktiva der Bilanz unter anderem eine geleistete Investitionszuweisung in Höhe von 100.000,00 € für den Kauf eines Grundstücks, auf welchem ein Seniorenpflegeheim errichtet werden sollte, ausgewiesen hatte (für weitere rechtliche und inhaltliche Ausführungen wird daher auf den Prüfungsbericht 2012 verwiesen).

Nach § 44 Abs. 4 S. 1 KomHKVO werden von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Investitionszuweisungen als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Sie werden planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abgeschrieben (§ 44 Abs. 4 S. 2 KomHKVO).

Laut Protokollauszug über die Sitzung des Rates der Gemeinde Zernien vom 30.05.2011 wurde beschlossen: „*Den Betreibern des zukünftigen Alten- und Pflegeheimes Zernien wird **ein nicht rückzahlbarer Zuschuss** in Höhe von 100.000 € gewährt.*“ Fraglich war bereits in den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2012 und 2013, ob überhaupt ein aktivierbarer Rückzahlungsanspruch bestehen würde, soweit der Zuschuss nicht zurückgezahlt werden sollte. Allerdings lag zum Zeitpunkt der Prüfungen ein Vertrag in der Entwurfsfassung vor (das Original wurde angefordert, jedoch nicht übermittelt), welcher eine Gegenleistungspflicht, nämlich den „*Bau eines Pflegeheims*“ vorsah. Eine Zweckbindungsdauer, beispielsweise für den Betrieb eines Pflegeheimes, wurde nicht vereinbart. Seiner Zeit sicherte eine eingetragene Grundsschuld diesen Gegenleistungsanspruch. Nach aktueller Sachlage deutet zumindest nichts darauf hin, dass die Grundsschuld für sich allein einen Zahlungsanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger begründet, sondern lediglich dafür gedacht war, die 100.000 € abzusichern, soweit kein Seniorenpflegeheim gebaut worden wäre. Das Seniorenpflegeheim wurde mittlerweile zweifelsfrei gebaut. Die Gegenleistungspflicht „*Bau eines Pflegeheims*“ ist nach Auffassung des RPA daher erfüllt. Es konnte seitens der Gemeinde zumindest nicht dargelegt werden, welche (vertraglich vereinbarte) Gegenleistungspflicht bestehen würde. Dennoch wird die Investitionszuweisung weiterhin, seit dem Jahre 2012 bilanziert.

Der Kämmerer der Gemeinde teilte im Rahmen der Prüfung mit, dass nun beabsichtigt sei, analog zu den im Jahre 2017 vom Bundesministerium herausgegebenen „*Standards für die staatliche doppelte Buchführung*“ die geleistete Investitionszuweisung nun über 25 Jahre abschreiben zu wollen (vgl. Bundesministerium, Standards für die staatliche doppelte Buchführung, November 2017, Seite 25). Dies soll mit dem Jahresabschluss 2018 rückwirkend erfolgen.

4.2 Zahlung von geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen

Im Jahre 2017 wurden Zuweisungen in Höhe von jeweils 5.000,00 € an den Trägerverein Waldbad Zernien und den SV Zernien geleistet. Beide Zuwendungen sind auch im Haushaltsplan aufgeführt. Allerdings wurden laut dem Kämmerer keine Zuwendungsbescheide erstellt. Der Haushaltsplan ist ein Handlungs- und Steuerungselement, entfaltet allerdings keine Außenwirkung für die Zuwendungsempfänger. Bei einem Betrag von 5.000,00 € sollten nach Auffassung des RPA Zuwendungsbescheide erstellt werden, die zumindest den Zuwendungszweck, den Zuwendungsbetrag und einen Rückzahlungsanspruch bei zweckfremder Verwendung beinhalten. Soweit die Zuwendung für eine Investition oder einen Nutzungszeitraum vorgesehen ist, so ist zudem auch eine Vereinbarung über eine Nutzungsdauer erforderlich (siehe Tz. 4.1).

4.3 Anordnung von Zahlungen

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass ein Freigabejournal (MBV-90049) über Zahlungen in Höhe von insgesamt 2.140,10 € nicht angeordnet wurde. Dies verstößt gegen die Dienstanweisung für das Kassen- und Anordnungswesen der Samtgemeinde Elbtalau.

4.4 Wertberichtigung von Forderungen

Forderungen sind gem. § 60 Nr. 17 KomHKVO in Geld bewertete Ansprüche, die gem. § 55 Abs. 2 KomHKVO in der Bilanz aufzuführen sind. Die Bewertung muss zum Bilanzstichtag nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt werden. Im Sinne des § 46 Abs. 4 KomHKVO wird vorsichtig bewertet (sog. Vorsichtsprinzip). Ist die Einbringlichkeit einer Forderung nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft, so ist dieser Teil der Forderung im Wert zu berichtigen. Die offene Posten-Liste (Debitoren) beinhaltet zum Bilanzstichtag in geringem Umfang Forderungen, die zumindest als zweifelhaft bewertet werden könnten. Das Haushaltsrecht sieht hierfür gem. § 49 Abs. 4 und 5 KomHKVO eine außerplanmäßige Abschreibung vor (vgl. Lasar in Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 4. Auflage, Dresden 2018, Seite 803). Die Wertberichtigung beeinflusst dabei nicht den Anspruch gegenüber dem Forderungsschuldner, sondern fördert die Bilanzklarheit und –wahrheit hinsichtlich der dargestellten Forderungen.

4.5 Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen für Gebäude etc. wurden bei der Gemeinde Zernien im Jahre 2017 freihändig ohne weitere Angebotseinholung vergeben. Dadurch verstößt die Gemeinde gegen die einschlägigen Vergabevorschriften der VOL. In der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und 2014 wurde durch den Kämmerer mitgeteilt, dass die Samtgemeinde zum 01.03.2017 durch Umorganisation eine zentrale Stelle für Versicherungsangelegenheiten geschaffen habe (siehe hierzu Prüfungsberichte 2013 und 2014). Nach Aussage der Samtgemeinde sei es vorgesehen gewesen, Versicherungsleistungen zukünftig auszuschreiben.

Im Rahmen der aktuellen Prüfung wurde daher erneut erfragt, ob entsprechende Ausschreibungen erfolgt sind bzw. im Rahmen der freihändigen Vergabe zumindest weitere Angebote für Versicherungsleistungen eingeholt wurden. Die Gemeinde berief sich allerdings darauf, dass „[...] *ein Rahmenvertrag für Versicherungsleistungen besteht, (der) vor einigen Jahren im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vergeben (wurde)*“. Nach Anforderung der benannten Ausschreibungsunterlagen, konnten allerdings entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt werden. Anders als in den Prüfungen 2013 und 2014 vermittelt, ist es auch zukünftig nicht vorgesehen, Versicherungsleistungen auszuschreiben bzw. im Rahmen der freihändigen Vergabe weitere Angebote einzuholen. Dies verstößt gegen die benannten Vergabevorschriften.

4.6 Geldtransitkonto

Das Geldtransitkonto (hier Sachkonto 679013) kommt in der Buchführung in der Regel zum Einsatz, wenn zeitliche Verschiebungen bei Geldbewegungen zwischen Kreditinstituten auftreten. Das Geldtransitkonto wird dabei als buchhalterisches „Zwischenskonto“ genutzt. Nach Abschluss des Vorgangs müssten sich Soll- und Haben-Buchung dann aber wieder ausgleichen, so dass das Geldtransitkonto zum Bilanzstichtag wieder auf 0 sein müsste. Zum Bilanzstichtag wies das Geldtransitkonto allerdings eine Höhe von 200.678,12 € auf. Die Summe resultiert jedoch nicht aus einer Geldbewegung im betreffenden Haushaltsjahr, sondern aus einer Buchung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (Buchdatum 31.12.2003). Sollte es sich bei diesem Betrag um eine Fehlbuchung handeln, so wird empfohlen, diese ggf. in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma des Buchungssystems zu bereinigen.

Diese Prüfungsbemerkung resultiert aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und wurde in der Folge immer wieder in den Prüfungen thematisiert. Die Gemeinde wies seiner Zeit darauf hin, dass zunächst die Absicht bestehe die Jahresabschlüsse fertig zu stellen, da dies Priorität habe. Dies konnte vom RPA nachvollzogen werden. Aktuell liegt dem RPA mit dem Jahresabschluss 2017 allerdings ein aktueller Abschluss vor, so dass nunmehr empfohlen wird, die „buchhalterische Altlast“ aus der EÖB im Jahre 2003 zu beseitigen.

4.7 Barzahlungen

In den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2016 war aufgefallen, dass durch den Bürgermeister Verbindlichkeiten (z.B. auf Grund der Reinigung der Containerstellflächen) in bar beglichen wurden oder Einnahmen auf Grund von Forderungen (z.B. bei Holzverkauf oder Nutzungsentschädigungen) ebenfalls in bar entgegengenommen wurden. Im Rahmen der aktuellen Prüfung des Jahresabschlusses wurde diese Vorgehensweise damit begründet, dass der Bürgermeister hierdurch *„den Kontakt zu den Leuten halten möchte und auf diesem Weg sich dann auch noch einmal mündlich für die geleistete Arbeit bedanken kann“*. Dies kann vom RPA durchaus nachvollzogen werden und begünstigt eine im Rahmen des New Public Managements (NPM) geforderte Bürgernähe. Allerdings wird nach Auffassung des RPA der persönliche Kontakt nicht zwangsläufig durch die unbare Begleichung von Verbindlichkeiten und Forderungen ausgeschlossen. Es wird daher empfohlen, die Zahlungen unbar durch die Samtgemeindekasse vornehmen zu lassen oder aber sich einen Handvorschuss (wie im Prüfungsbericht 2016 erläutert) einrichten zu lassen.

4.8 Auftragsvergaben

Nach § 26 a GemHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch einen Wertgrenzenerlass festgesetzt (NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64)). Demnach können sowohl bei Bauleistungen als auch bei Lieferungen und Leistungen bis zu einer Grenze von 25.000,00 € freihändige Vergaben vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass für einen Auftrag übers „Rasen mähen“ in verschiedenen Ortschaften in Höhe von 2.107,49 € keine Vergleichsangebote eingeholt und kein Vergabevermerk gefertigt wurde.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Zernien sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **noch geordnet** zu bezeichnen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, 17.12.2018

gez. Blume